



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 03-2025

Rietz-Neuendorf, 09.04.2025

23. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertretersitzung vom 25.03.2025
- Öffentliche Bekanntmachung Mandatsverlust dr. Zdebik
- Bekanntmachung Ergänzungssatzung Abwägung Birkholzer Weg
- Bekanntmachung Ergänzungssatzung Birkholzer Weg
- Bekanntmachungsanordnung Ergänzungssatzung Birkholzer Weg
- Bekanntmachung erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit PV-FFA Birkholz
- Öffentliche Zustellung Martha Geiß

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertretersitzung vom 25.03.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss über den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Bereitstellung eines gemeindeeigenen Flurstückes zum Zwecke der Errichtung eines Mobilfunkturmes im Ortsteil Sauen

B-0576/2025

Beschlossen:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Birkholzer Weg" im Ortsteil Herzberg

B-0579/2025

Beschlossen:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Birkholzer Weg" im Ortsteil Herzberg

B-0580/2025

Beschlossen:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Beendigung des Bauleitverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Glienicke“

B-0578/2025

Beschlossen:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Ortsteil Glienicke der Gemeinde

B-0496/2024

zurückgestellt

Beschluss zur erneuten frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden zum Entwurf des Bebauungsplanes PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz

B-0581/2025

Beschlossen:

Ja 11 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

Oliver Radzio
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Mandatsverlust in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf und im Ortsbeirat Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Gemäß § 84 (1) i.V.m. §§ 59 (1) Nr. 2, 60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gebe ich Folgendes bekannt:

Das gewählte Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf und des Ortsbeirates Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf Herr dr. Zdebik, Alexander - Wahlvorschlagträger der AfD – Alternative für Deutschland - hat sein Mandat in der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat jeweils verloren. Seinen Mandatsverlust habe ich gemäß § 59 (1) Nr. 2 BbgKWahlG festgestellt.

Gemäß § 81 (1) i.V.m. 60 (3) Satz 4 BbgKWahlG bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Rietz-Neuendorf, den 21.03.2025

gez. Andrea Goldschmidt
Wahlleiterin

Bekanntmachung zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Birkholzer Weg" im Ortsteil Herzberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat mit der Vorlagen-Nr. B-0579/2025 in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2025 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholzer Weg“ in der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Ortsteil Herzberg beschlossen.

Zuvor war in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.09.2024 mit Vorlagen-Nr. B-0539/2024 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie in der Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss-Nr. B-0558/2024 die erneute förmliche Beteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen worden. Die Beschlüsse wurden in den Amtsblättern 06-2024 sowie 07-2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslage der Unterlagen (Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Entwurf der Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag) fanden in der in der Zeit vom **14.10.2024 - 15.11.2024** sowie vom **06.01.2025 bis 07.02.2025** statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen zum Entwurf der Ergänzungssatzung sind sodann vom beauftragten Planungsbüro in einer Abwägungsliste zusammengestellt worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben überwiegend keine Stellungnahme abgegeben oder sahen ihre Interessen nicht berührt. Abweichende oder anderslautende Stellungnahmen und Hinweise wurden von der Gemeindevertretung anschließend am 25.03.2025 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abgewogen.

Der zustimmende Beschluss über diese Abwägung erfolgte einstimmig.

Rietz-Neuendorf, den 26.03.2025


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Birkholzer Weg“ im Ortsteil Herzberg

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2025 den Entwurf der

Ergänzungssatzung „Birkholzer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. B-0580/2025).

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und damit gemäß § 35 BauGB (Baugesetzbuch) im Außenbereich gelegenen Teil des Flurstückes 347, Flur 2 in der Gemarkung Herzberg. Das hier anliegende Plangebiet stellt zeichnerisch den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dar und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

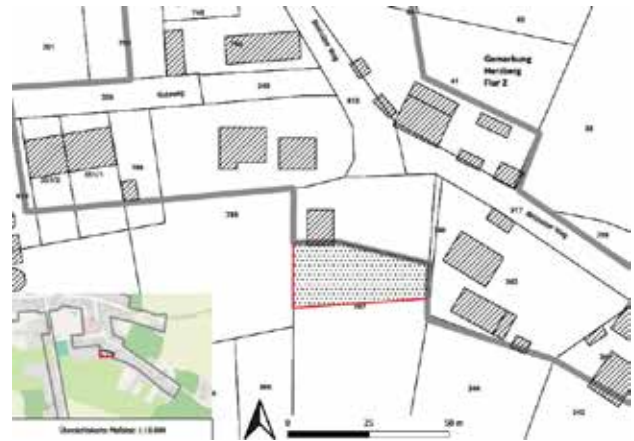


Abbildung: Plangebiet der Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung wird einschließlich ihrer Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung/> bereitgestellt.

Sie kann zudem auf Dauer im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt werden.

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch) für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf tritt mit Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 26.03.2025



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung für die Ergänzungssatzung „Birkholzer Weg“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Bekanntmachung der vorstehenden Ergänzungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.1/22; [Nr. 18]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 sowie § 10 Abs. 3 des BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist (-in der jeweils geltenden Fassung-) hiermit angeordnet.

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 23. Jahrgang, Nr. 03-2025 vom 09.04.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten
Montag nach Vereinbarung
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 26.03.2025



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2025 mit der Vorlagen-Nr. B-0581/2025 beschlossen, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz zu informieren. Dabei sind die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieses Planvorhabens, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand 26.02.2025), der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand 10.03.2025), die Begründung (Stand: 10.03.2025), der Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand März 2025) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Internet gemäß §3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung findet

vom 22. April 2025 bis zum 27. Mai 2025 statt.

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht. Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf in der Zeit

vom 22. April 2025 bis zum 27. Mai 2025 ermöglicht.

Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

beim Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110 eingesehen werden. Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60827 möglich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Bebauungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefordert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die E-Mailadresse: **info@rietz-neuendorf.de**. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zweck des Bebauungsplanes:

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien, hier Solarenergie. Die Planung stellt einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar. Das Vorhaben planungsrechtlich dem Außenbereich nach §356 BauGB zuzuordnen ist, muss über dieses geordnete Verfahren der Planaufstellung Baurecht für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Lage des Plangebiets:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in der Gemeinde Rietz-Neuendorf auf einem ca. 7,3 Hektar großem Teilstück des Flurstückes 86, der Flur 3, Gemarkung Birkholz und ist in südöstlicher Richtung circa 800 m vom Ortsteilkern des Ortsteils Birkholz entfernt. Das Plangebiet grenzt südlich an den Vorheider Weg, eine Gemeindestraße mit der Nummer 382. Im Westen, Norden und Osten ist das Gebiet von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Die östliche Grenze stellt auch die Gemarkungsgrenze zwischen dem Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf und der Gemeinde Beeskow dar.



(Planzeichnung)

Rietz-Neuendorf, den 27.03.2025


 gez. Oliver Radzio
 Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

Gemarkung: Neubrück Flur: 11 Flurstück(e): 125

Sehr geehrte Frau Geiß,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I / 06 [Nr. 07] S. 74, 86), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung an Sie angeordnet. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung des Landkreises Oder-Spree beim

Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Oder-Spree Spreinsel 1

15848 Beeskow
 einsehen.


 Kramer
 Sachgebietsleiterin



Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
 Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
 Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
 Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
 E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
 Internet: www.rietz-neuendorf.de